

Konzept

Corona-Selbst- bzw. Laientests
für Personal sowie Schülerinnen und Schüler in Schulen

(Stand 16.03.2021)

Inhaltsverzeichnis

1	Selbst- bzw. Laientests	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Zielsetzung	3
2	Testabläufe in Schulen	4
2.1	Wann wird getestet?	4
2.2	Erforderliche Vorbereitung	4
2.2.1	Anlieferung, Lagerung und Ausgabe	4
2.2.2	Unterweisung des Schulpersonals	4
2.2.3	Kommunikationsstrukturen zum Thema Selbsttestung in der Einrichtung	5
2.2.4	Abfallentsorgung	5
2.3	Testablauf für Beschäftigte	6
2.3.1	Zeitpunkt der Selbsttests	6
2.3.2	Testort, Hygiene und Durchführung	6
2.3.3	Umgang mit dem Ergebnis	6
2.3.4	Dokumentation/ Datensicherung	7
2.4	Testablauf bei Schülerinnen und Schülern	8
2.4.1	Zeitpunkt der Selbsttests	8
2.4.2	Testort, Hygiene und Durchführung	8
2.4.3	Umgang mit dem Ergebnis	9
2.4.4	Dokumentation/ Datensicherung	10
2.5	Sicherheitshinweise	10
2.6	Gesamt-Monitoring / Statistik	11
2.7	Rechtliche Fragen / Datenschutz	11
2.8	Anlagen:	11

1 Selbst- bzw. Laintests

1.1 Ausgangslage

Neben der Anwendung der AHA+L-Regeln, der Bereitstellung von FFP2- und OP-Masken für Lehrkräfte sowie dem Investitionsprogramm zur sächlichen Ausstattung als bisherige Maßnahmen des Infektionsschutzes soll nun ein weiterer Baustein in der Prävention einer Corona-Infektion durch die Anwendung von Corona-Laintests angeboten werden.

Corona-Laintests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse, jedoch streng nach der Anleitung des Herstellers durchgeführt werden. So können im Idealfall Personen, die sich bereits mit dem Corona-Virus infiziert haben und noch keine typischen Symptome zeigen, durch einen positiven Laintest frühzeitig erkannt werden. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses müssen unverzüglich Schutzmaßnahmen ergriffen und somit eine Verbreitung der möglichen Infektion in der Gemeinschaftseinrichtung Schule verhindert werden.

1.2 Zielsetzung

Selbsttests können dazu beitragen, Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen.

Das Angebot von Selbsttestungen an oder über Schulen stärkt zudem die Schulgemeinschaft und dient der Verbesserung des schulischen Infektionsschutzes.

Je mehr Personen sich testen, umso geringer wird die Anzahl der unentdeckt positiven Fälle sein.

2 Testabläufe in Schulen

2.1 Wann wird getestet?

Selbst- bzw. Laintestungen finden unter folgenden Voraussetzungen statt:

- Regelmäßige anlasslose Reihentestung aller Personen in den oder über die Einrichtungen:
Es sollen regelmäßige anlasslose Reihentestungen in allen oder über alle Schulen aller Schuljahrgänge bei allen Mitarbeitenden und allen Schülerinnen und Schülern regelhaft an einem Tag der Woche durchgeführt werden, sofern Präsenz- oder Wechselunterricht angeboten wird und die regionale 7-Tage-Inzidenz über 35 am Vortag des Tests liegt.
- Anlassbezogene Testungen bei besonderen Anlässen:
Anlassbezogene Testungen sollen bei besonderen Anlässen, wie z. B. nach den Ferien, stattfinden.
Die Testungen (Reihentestungen und anlassbezogene Testungen bei besonderen Anlässen) sollten insgesamt nicht häufiger als höchstens zweimal in der Woche stattfinden.

2.2 Erforderliche Vorbereitung

2.2.1 Anlieferung, Lagerung und Ausgabe

Die Schulen werden bedarfsgerecht mit Testkits durch Paketlieferdienste beliefert. Beim Empfang der Lieferung sind die üblichen Handlungsschritte der Eingangskontrolle (Menge/Beschaffenheit) sowie der Dokumentation (Lieferschein, ggf. Chargen-Nr.) zu vollziehen.

Aufgrund der Liefermenge und der späteren Testdurchführungen ist eine zwischenzeitliche sachgerechte und sichere Einlagerung der Testkits notwendig. Die Testkits sind sicher, trocken und bei Raumtemperatur aufzubewahren, um die Qualität bei späterer Anwendung nicht zu beeinträchtigen.

Die Testkits zur Selbsttestung der Beschäftigten werden durch die beauftragte Person bzw. Personen in die Fächer der teilnehmenden Beschäftigten platziert.

Die Ausgabe wird dokumentiert.

2.2.2 Unterweisung des Schulpersonals

Die Schulleitung organisiert die Unterweisung des Schulpersonals. Dabei werden die Abläufe im Zusammenhang mit den avisierten Testungen sachgerecht übermittelt. Hierzu zählt insbesondere die Funktionsweise und Handhabung der Testkits unter Beachtung der Hygienevorgaben. Wenn das gewünscht ist, kann die Zuhilfenahme geeigneter Unterstützung (z. B. Videoanleitung, ggf. medizinisches Fachpersonal vor Ort) dabei genutzt werden. Ebenso relevant ist die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Abläufe in der Vorbereitung und im Anschluss an die Testungen.

Die Unterweisung soll somit folgende Themen beinhalten:

- Rahmenbedingungen zur geplanten Testung (u. a. Zeit und Ort der Ausgabe und Durchführung der Tests)
- Anwendung der Tests
- Hygienemaßnahmen und Entsorgung
- Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse
- Informationen über das Schulmonitoring (Umgang mit Daten)
- Hinweise zur Art der Information der Schülerinnen und Schüler (Minderjährige/Volljährige), der Erziehungsberechtigten
- Informationen zum Umgang mit positiven Testergebnissen

2.2.3 Kommunikationsstrukturen zum Thema Selbsttestung in der Einrichtung

Die Schulleitung stellt sicher, dass auf den bewährten Kommunikationswegen alle Beschäftigten, die Erziehungsberechtigten sowie alle volljährige Schülerinnen und Schüler das Informationsmaterial (siehe Anlagen „Informationen für Schülerinnen und Schüler“ und „Informationen für Erziehungsberechtigte“) zu den entsprechenden Testkits in Papierform und/oder digital verfügbar haben.

Die Einwilligungserklärung der Betroffenen - bei Minderjährigen die der Erziehungsberechtigten - ist obligatorische Voraussetzung für die Teilnahme an den Selbsttests vor den Osterferien. Der Rücklauf der Einwilligungserklärungen ist durch die Schule zu dokumentieren. Es ist beabsichtigt, die Selbsttestungen nach den Osterferien fortzusetzen.

2.2.4 Abfallentsorgung

Die benutzten Testkits werden in einem separaten reißfesten Plastiksack gesammelt. Dieser wird anschließend im Restabfallbehälter entsorgt.

Bei der Testung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung ist durch die Schule im Einzelfall zu prüfen, ob ein Mülleimer mit Deckel erforderlich ist, um sicherzustellen, dass kein Material durch Schülerinnen und Schüler entnommen werden kann.

2.3 Testablauf für Beschäftigte

2.3.1 Zeitpunkt der Selbsttests

Voraussetzung für die Teilnahme an der Reihentestung vor den Osterferien ist die schriftliche Einverständniserklärung auf dem vorgegebenen Formblatt (siehe Anlage „Einverständniserklärung der Beschäftigten“). Es ist beabsichtigt, die Selbsttestungen nach den Osterferien fortzusetzen.

Die teilnehmenden Beschäftigten erhalten einmal wöchentlich einen Test in ihr dienstliches Fach oder ausgehändigt, den sie eigenverantwortlich in der Schule durchführen.

Die Reihentestung soll von den Beschäftigten einmal pro Woche grundsätzlich vor Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Die Selbsttestung der Beschäftigten sollte möglichst auf die Wochentage Montag bis Mittwoch verteilt werden.

2.3.2 Testort, Hygiene und Durchführung

Der Testort kann in jeder Schule individuell festgelegt werden. Empfohlen wird ein geeigneter Raum mit hinreichender Größe und Lüftungsmöglichkeit, der mit mehreren Einzelplätzen zur Testung ausgestattet ist. Die Plätze müssen mit Händedesinfektionsmittel, Einweghandtüchern sowie Mülleimern mit reißfesten Müllsäcken ausgestattet sein. Die Müllsäcke sind abschließend fest zu verknoten, die Tische mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel abzuwischen. Abschließend sind die Hände mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Durchführung des Testes erfolgt gemäß der bebilderten Information zur Anwendung (siehe Anlage „Information zur Anwendung“). Maßgeblich bleiben dabei die Vorgaben des Herstellers.

Im Übrigen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans Corona Schule einzuhalten.

2.3.3 Umgang mit dem Ergebnis

Ein positives Testergebnis ist unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Die positiv getestete Person gilt als Verdachtsfall und erhält von der Schule eine Bescheinigung über das positive Ergebnis der Selbsttestung. Diese Bescheinigung belegt die Notwendigkeit eines PCR-Tests.

Die betreffende Person sollte kontinuierlich eine medizinische Maske tragen, sich auf direktem Wege nach Hause begeben und sich zunächst von anderen Personen absondern.

Weiterhin hat sich die betreffende Person beim Hausarzt bzw. der Hausärztin oder einem Testzentrum zu melden und einen PCR-Test zur Abklärung des Infektionsverdachts zu verabreden.

Die Schulleitung meldet gemäß § 6 und 8 IfSG den Verdachtsfall beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt und erhält von dort die weiteren Anweisungen.

Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

Im Falle eines negativen Testergebnisses kann die/der Beschäftigte seine Arbeit in der Schule ungehindert fortsetzen, eine Meldung des Ergebnisses ist nicht erforderlich.

Unberührt davon bleibt, dass bei Krankheitszeichen die Vorgaben aus dem Rahmenhygieneplan Corona Schule beachtet werden müssen. Ein negatives Testergebnis erlaubt nicht das Betreten der Schule mit Krankheitszeichen.

2.3.4 Dokumentation/ Datensicherung

Die Schulleitung dokumentiert die Gesamtanzahl der ausgeteilten Liantests an die Beschäftigten und die davon rückgemeldeten positiven Testergebnisse (unter Angabe des Datums und des Namens der betroffenen Person) sowie die davon mit einem PCR-Test bestätigten Testergebnisse.

2.4 Testablauf bei Schülerinnen und Schülern

2.4.1 Zeitpunkt der Selbsttests

Alle Schulen tragen einmal in der Woche Sorge für eine Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler, in der Primarstufe zu Hause und in den Sekundarstufen zu Beginn des Unterrichts in der Lerngruppe im Klassen- bzw. Kursraum oder einem anderen Unterrichtsraum. Voraussetzung für die Teilnahme an der Reihentestung vor den Osterferien ist die schriftliche Einverständniserklärung (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern des Schülers selbst) auf dem vorgegebenen Formblatt (siehe Anlagen „Einverständniserklärung der volljährigen Schülerinnen und Schüler“ und „Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten“). Es ist beabsichtigt, die Selbsttestungen nach den Osterferien fortzusetzen.

Die oder der Beschäftigte, die oder der die Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler in den Räumlichkeiten der Schule anleitet, nimmt unmittelbar vor der Unterrichtsstunde die bereitgestellten Testkits in Empfang.

2.4.2 Testort, Hygiene und Durchführung

Für die Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe zu Hause verteilt die Schule die Testkits an die Kinder, wenn die entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule Information zur Anwendung.

Für die Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler in den Sekundarstufen in den Räumlichkeiten der Schule gilt Folgendes:

Im Raum, in dem die Selbsttestung durchgeführt wird, nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Sitzplätze unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben ein.

Der oder die Beschäftigte dokumentiert mittels von der Schule vorbereitetem Protokollbogen die Namen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Die Tische der Schülerinnen und Schüler sind frei von persönlichen Gegenständen. Der oder die Beschäftigte verteilt unter Berücksichtigung vorliegender Einverständniserklärungen den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern je ein Testkit bzw. lässt die Schülerinnen und Schüler von einem vorbereiteten Platz im Raum je ein Testkit holen, deren Inhalt die Schülerinnen und Schüler eigenständig entnehmen und den Test eigenständig durchführen.

Der oder die Beschäftigte begleitet die Teilnehmenden im Ablauf (gemäß Anlage „Information zur Anwendung der Selbsttests“) und gibt organisatorische Anweisungen. Je nach Schülergruppe bzw. Alter, Reifegrad und Unterstützungsbedarf kann ein Vorführen der Abläufe und ggf. weitere Hilfestellung durch den oder die Beschäftigte hilfreich sein. Das Einführen des Tupfers in die Nase muss durch die Schülerin bzw. den Schüler selbst erfolgen. Bei den übrigen Prozessen kann z. B. in Förderschulen in Einzelfällen von der oder dem Beschäftigten durch Hilfestellung unterstützt werden. Dies ist in der zeitlichen Planung zu berücksichtigen.

Besondere Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch z. B. durch Schulbegleiterinnen und -begleiter ist möglich.

Für eine körpernahe Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei den Tests sind durch den oder die Beschäftigte Einweghandschuhe zu tragen.

HINWEIS: Eine völlig selbstständige Testung durch Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere in den Förderschwerpunkten Lernen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, ist in der Schule nicht immer möglich. Daher kann in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem zuständigen RLSB ersatzweise ein Selbsttest vor dem Schulbesuch in häuslicher Umgebung angeleitet durch Erziehungsberechtigte durchgeführt werden, die von der Schule die Information zur Anwendung erhalten.

Der oder die Beschäftigte stellt sicher, dass die vorgegebene Testauswertungszeit von 15-20 Minuten gemäß der Anlage „Information zur Anwendung der Selbsttests“ eingehalten wird. Sie oder er leistet ggf. individuell notwendige erklärende Unterstützung. Den Ablauf der „Reaktionszeit“ gibt der oder die Beschäftigte nach 15-20 Minuten bekannt. Diese Zeit ist in geeigneter Form pädagogisch zu nutzen. Die Testergebnisse werden von der oder dem Beschäftigten gemeinsam mit jeder Schülerin bzw. jedem Schüler an deren/dessen Sitzplatz abgelesen und protokolliert. Alternativ können die mit Namen versehenen Testkits von den Schülerinnen und Schülern nach Testdurchführung an einem gemeinsamen Ablageplatz (z. B. separaten Tisch) abgelegt werden. Nach Ablauf der Auswertungszeit liest die/der Beschäftigte die Ergebnisse ab und protokolliert diese.

WICHTIG: Auch während dieser Testung sind die Regelungen zum Lüften (20-5-20-Prinzip) einzuhalten.

Zuverlässige Ergebnisse sind nur bei sorgfältiger Einhaltung der Rahmenbedingungen zu erwarten. Auf den Tischen der Schülerinnen und Schüler befinden sich nur die vorgegebenen Materialien.

Der oder die Beschäftigte gibt die Liste/das Protokoll gemäß Dokumentationsvorgaben weiter an die Schulleitung.

Die positiven Ergebnisse der Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe im häuslichen Umfeld werden von den Erziehungsberechtigten an die Schule zurückgemeldet.

2.4.3 Umgang mit dem Ergebnis

Die Testergebnisse sind Teil der Protokollierung gem. Liste (siehe 2.3.4). Unabhängig vom Testergebnis (positiv/negativ) hat die Durchführung der Hygienemaßnahmen Priorität.

Umgang mit Schülerinnen und Schülern, deren Testergebnis negativ ausgefallen ist:

Der oder die Beschäftigte weist auf die begrenzte Gültigkeit dieses Ergebnisses hin und erinnert ggf. an die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Unberührt davon bleibt, dass bei Krankheitszeichen die Vorgaben aus dem Rahmenhygieneplan Corona Schule und das Merkblatt „Wann darf mein Kind in die Schule“ beachtet werden müssen. Ein negatives Testergebnis erlaubt nicht den Schulbesuch mit Krankheitszeichen.

Umgang mit Schülerinnen und Schülern, deren Testergebnis positiv ausgefallen ist:

Der oder die Beschäftigte informiert die Schulleitung und die Schule die Erziehungsberechtigten, soweit diese nicht selbst die Schule informiert hatten. Betroffene Kinder und Jugendliche, die nicht alleine den Heimweg antreten können bzw. dürfen, werden in einem dafür bereitstehenden Raum

umsichtig betreut (z. B. Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter, pädagogische Mitarbeiterin bzw. pädagogischer Mitarbeiter) und sind nach dem Testergebnis nicht auf sich allein gestellt. Die Erziehungsberechtigten sollten ihr Kind zeitnah abholen.

Die Schulleitung meldet gemäß § 6 und 8 IfSG den Verdachtsfall beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt und erhält von dort die weiteren Anweisungen.

Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

Die positiv getestete Person gilt als Verdachtsfall und erhält von der Schule eine Bescheinigung über das positive Ergebnis der Selbsttestung. Diese Bescheinigung belegt die Notwendigkeit eines PCR-Tests.

Die Schülerin oder der Schüler sollte das Schulgelände zeitnah verlassen bzw. die Erziehungsberechtigten ihr Kind zeitnah abholen und zur weiteren Abklärung des Verdachts einen PCR-Test über die Hausärztin, den Hausarzt oder ein Testzentrum herbeiführen.

Sofern der PCR-Test ein negatives Ergebnis hat, kann die Schülerin oder der Schüler am folgenden Schultag die Bescheinigung des negativen PCR-Tests der Schule als Beleg vorlegen und den Schulbesuch wiederaufnehmen.

Sofern der PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests bestätigt, ist dies umgehend der Schule mitzuteilen.

Das Gesundheitsamt ermittelt in Zusammenarbeit mit der Schule mögliche Kontaktpersonen und trifft alle dazu weiteren erforderlichen Anordnungen.

2.4.4 Dokumentation/ Datensicherung

Die Testdurchführung ist durch den oder die Beschäftigte gesondert zu dokumentieren und anschließend der Schulleitung zu übergeben. Diese Liste verbleibt in der Schule.

Inhalte: Datum, Unterrichtsstunde, Raum, Name der oder des Beschäftigten; Beginn Test (Uhrzeit); Spalten: [lfd. Nr.; Name, Vorname; Vorlage der Einwilligung; Testergebnis; Bemerkungen; **Hinweis auf ggf. erforderliche Information an Erziehungsberechtigte; Hinweis auf ggf. erforderliche Information an örtliches Gesundheitsamt**]

Die Schulleitung übermittelt nur die Namen und Kontaktdaten der positiv getesteten Schülerinnen und Schüler an das örtliche Gesundheitsamt.

2.5 Sicherheitshinweise

Es ist darauf zu achten, dass keine Testflüssigkeiten verschüttet werden.

Auch dürfen weder die Extraktionsflüssigkeit noch die Testflüssigkeit in die Augen gelangen. Sollte dies dennoch geschehen, sind sofort die Augen mit fließendem Wasser gut auszuspülen. Bei eintretenden Beschwerden oder Schmerzen ist unverzüglich der Hausarzt oder Augenarzt aufzusuchen.

2.6 Gesamt-Monitoring / Statistik

Die Anzahl der durchgeführten Tests und die positiv gemeldeten Tests werden systematisch über eine Webabfrage erfasst und jeweils am Mittwoch für die vorangegangene abgeschlossene Testwoche an die RLSB in aggregierter Form für die ganze Schule gemeldet. Dabei ist zusätzlich eine Meldung über die Anzahl der **tatsächlich infizierten Personen**, also das Ergebnis des nachfolgenden PCR-Tests, erforderlich.

Der Link zur Webabfrage lautet: <https://www.rlsb.de/service/abfragen/testung-schule>

2.7 Rechtliche Fragen / Datenschutz

Die Einwilligungserklärung enthält zusätzlich zur Einwilligung in die Teilnahme an der Testung vor den Osterferien auch die Einwilligung zur Dokumentation der Ergebnisse und zur Weiterverarbeitung der erhobenen Daten und Weitergabe an das zuständige Gesundheitsamt.

In der Dokumentation wird aufgeführt, wie viele Schülerinnen und Schüler und wie viele Beschäftigte keine Einwilligung zur Dokumentation erteilt haben, damit ein entsprechendes Verhältnis zu den dokumentierten Daten hergestellt werden kann.

2.8 Anlagen:

- Information zur Anwendung der Selbsttests (mit Abbildungen)
- Informationen für Beschäftigte
- Informationen für Schülerinnen und Schüler
- Informationen für Erziehungsberechtigte (in Kürze auch mehrsprachig)
- Einverständniserklärung der Beschäftigten
- Einverständniserklärung der volljährigen Schülerinnen und Schüler
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (in Kürze auch mehrsprachig)
- NLGA-Bescheinigung über einen positiven SARS-CoV-2 Schnelltest / Selbsttest
- NLGA- Meldeformular für einen positiven SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttest